

# § 7 WWAG Vereinbarungen

WWAG - Wiener Wettterminalabgabegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Der Magistrat kann Vereinbarungen über die zu entrichtende Abgabe treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das Abgabenergebnis nicht verändert wird.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)